

VI R 28/17 - Übernahme von Steuerberatungskosten bei Nettolohnvereinbarung kein Arbeitslohn

Im Streitfall hatte der [Arbeitgeber](#), bei dem es sich um ein inländisches Tochterunternehmen eines weltweit tätigen Konzerns handelte, mit den nach Deutschland entsandten Arbeitnehmern des Konzerns Nettolohnvereinbarungen abgeschlossen. Der [Arbeitgeber](#) übernahm die Kosten für die Erstellung der Einkommensteuererklärungen der entsandten [Arbeitnehmer](#) durch eine vom Konzern beauftragte Steuerberatungsgesellschaft. Die [Arbeitnehmer](#) traten ihre Steuererstattungsansprüche an den [Arbeitgeber](#) ab. Das Finanzamt war der Auffassung, dass die Übernahme der Steuerberatungskosten zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führte und setzte gegenüber dem [Arbeitgeber](#) pauschale Lohnsteuer fest.

Dem folgte der BFH nicht. Er entschied, dass der [Arbeitgeber](#) die Steuerberatungskosten nicht zur Entlohnung der [Arbeitnehmer](#), sondern in seinem ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse übernommen hatte. Der [Arbeitgeber](#) war aufgrund der mit den Arbeitnehmern abgeschlossenen Nettolohnvereinbarungen verpflichtet, die Einkommensteuer der [Arbeitnehmer](#) wirtschaftlich zu tragen. Durch die Einschaltung der Steuerberatungsgesellschaft wollte der [Arbeitgeber](#) eine möglichst weitgehende Reduzierung der Einkommensteuern der [Arbeitnehmer](#) und damit seiner eigenen Lohnkosten erreichen. Die [Arbeitnehmer](#) hatten ihre Steuererstattungsansprüche an den [Arbeitgeber](#) abgetreten. Entscheidend war daher, dass nur der [Arbeitgeber](#) von dem wirtschaftlichen Ergebnis der Steuerberatung profitieren konnte.

Bei einer derartigen Sachlage stellt die Übernahme der Kosten für die Erstellung der Einkommensteuererklärungen keinen Arbeitslohn dar. Dabei ist nicht von Bedeutung, dass in dem konkreten Streitfall die [Arbeitnehmer](#) aus dem Ausland entsandt wurden. Für einen reinen Inlandssachverhalt wäre ebenso zu entscheiden.

BFH-Urteil vom 09.05.2019 - [VI R 28/17](#) - [BFH PM 51/2019](#)